

## Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	3
2 Allgemeine Informationen .....	4
2.1 Zulassungsvoraussetzungen .....	4
2.1.1 Zulassung zum PJ.....	4
2.2 Anmeldung zum Praktischen Jahr und Verteilung der Plätze.....	5
2.3 Ausbildungsziele.....	6
2.4 Zeitlicher Umfang des Praktischen Jahres .....	6
2.5 Splitting von Tertialen.....	7
2.6. Auslands-PJ .....	7
2.7 Gliederung des Praktischen Jahres.....	8
2.7.1 Für alle Studierenden verpflichtend:.....	8
2.7.2 Wahlfach .....	8
2.7.3 Externe PJ-Tertiale.....	8
2.7.4 Unterbrechung des Praktischen Jahres .....	8
2.7.5 Teilzeit-PJ (§ 3 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO) .....	9
2.7.6 Härtefälle .....	9
2.7.7 Einführungsveranstaltung.....	10
2.8 Ausbildungsstätten – Lehreinrichtungen.....	10
2.9 Organisationsstrukturen .....	10
2.9.1 Verantwortliche der Lehreinrichtungen für die PJ-Ausbildung .....	10
2.9.2 PJ-Koordination LMU .....	11
2.9.3 PJ-Beauftragte einer Fachdisziplin der LMU.....	11
2.9.4 PJ-Beauftragte vor Ort.....	11
2.9.5 Studentische Vertrauensperson .....	11
2.9.6 PJ-Mentor .....	12
2.10 Änderungen der Verfahrensregeln.....	12
3 Arbeitsfeld und Tätigkeitsbeschreibung im PJ .....	12
3.1 Ausstattung .....	12

3.2 Patientenbetreuung durch PJ-Studierende .....	12
3.3 Schweigepflicht.....	13
3.4. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Impfungen .....	14
3.5 Versicherung .....	15
3.5.1 Haftpflichtversicherung.....	15
3.5.2 Unfallversicherung.....	15
4 Lehrkonzept .....	17
4.1 Lernziele und PJ-Logbuch.....	17
4.1.1 PJ-Logbuch und Auslandsaufenthalt.....	17
4.2 Rotationen.....	17
4.3 Fortbildungsveranstaltungen.....	17
4.4 Spezifische Lehrveranstaltungen .....	18
4.4.1 Lehrvisite .....	18
4.4.2 Seminare .....	18
4.4.3 Freiwillige mündlich-praktische Prüfungen im PJ (mP <sup>3</sup> -Prüfungen).....	18
4.4.4 Weitere optionale Lehrangebote .....	19
4.5 PJ-Portfolio als sinnvolle Ergänzung zum Logbuch.....	20
5 Evaluation.....	20
5.1 Evaluation der Lehreinrichtung.....	20

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird gelegentlich nur die maskuline Form der Anrede gewählt. Dies spiegelt weder die aktuelle Studenten- und Mitarbeiterstruktur wider, noch soll es den Adressatenkreis einschränken.

## 1 Präambel

Über die in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung formulierten Ziele hinaus strebt MeCuM<sup>LMU</sup> die Ausbildung zu psychosozial kompetenten Ärztinnen und Ärzten an. Dies schließt den empathischen Umgang und die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten ebenso ein, wie die kollegiale und professionelle Betreuung der Studierenden und deren Integration ins Team.

Soziale Kompetenz als Schlüsselqualifikation wird hierdurch nicht nur im Studium vermittelt, sondern auch im Klinikalltag gelebt. Um eine exzellente Ausbildung auch im letzten Studienabschnitt – dem Praktischen Jahr (PJ) – zu verwirklichen, ist die von gegenseitigem Respekt getragene Integration der Studierenden in den Stationsalltag durch Heranziehen zu Tätigkeiten, die ihre Ausbildung fördern, unabdingbar. Dazu gehört auch ein strukturiertes Fortbildungsangebot, das den PJ-Studierenden zur Verfügung stehen sollte.

Seit dem 1. Januar 2014 sieht die ÄAppO vor, dass der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2) vor Beginn des PJ erfolgreich abgeschlossen sein muss. Mit dem Ablegen der mündlich-praktischen Prüfung (Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) am Ende des PJ beenden die Studierenden das Medizinstudium. Die Ausbildung der Studierenden im PJ hat nach wie vor eine große Bedeutung, nicht zuletzt im Hinblick auf die spätere eigenverantwortliche Tätigkeit als Arzt oder Ärztin. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Verfahrensregeln und fachspezifische Logbücher zur Durchführung des PJ zu formulieren.

Mit den hier vorgelegten Verfahrensregeln gibt die Medizinische Fakultät der LMU für die Kliniken der LMU und deren Lehrkrankenhäuser ein Konzept der Praxis- und Patientenorientierten Ausbildung vor. Dieses Konzept beinhaltet die Anwendung des bereits erworbenen theoretischen Wissens auch während des PJ, sodass ein qualitativ hoher Ausbildungsstandard an der Medizinischen Fakultät der LMU und an den Lehrkrankenhäusern gewährleistet ist.

## 2 Allgemeine Informationen

Auf der Internetseite des Dekanats der LMU finden sich weitere Informationen:  
[http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches\\_jahr/index.html](http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches_jahr/index.html)

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Studierende der Medizin können das PJ erst beginnen, wenn sie **vor** dem ersten Tag des PJ die Voraussetzungen nach der ÄAppO und die Voraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über den Zugang von Studierenden der Medizin zur Ausbildung im Praktischen Jahr an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Februar 2019 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Diese werden durch das Dekanat überprüft:

#### **PJ-Büro**

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät  
Bavariaring 19, 80336 München  
Tel.: 089/4400-58910/-7  
[Praktisches-Jahr.Dekanat@med.uni-muenchen.de](mailto:Praktisches-Jahr.Dekanat@med.uni-muenchen.de)

Auf der Webseite des Dekanats werden alle Voraussetzungen angegeben und aktualisiert:

<http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/faq/pj/index.html>

#### 2.1.1 Zulassung zum PJ

##### 2.1.1.1 Studierende der LMU

Für die endgültige Zulassung zum PJ benötigt das Dekanat eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und das Zeugnis bzw. eine Bestätigung über den bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Dies wird über das Prüfungsamt vermittelt.

#### **Prüfungsamt der LMU**

Prüfungsamt zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte  
Geschwister-Scholl-Platz 1  
80539 München  
Tel.: 089/2180-3710

#### **Dienstgebäude**

Amalienstr. 52  
80799 München

##### 2.1.1.2 externe Bewerber

Externe PJ-Studierende, die ein oder mehrere Tertiale an der LMU ableisten, haben prinzipiell dieselben Aufgaben, Pflichten und Rechte, wie alle anderen PJ-Studierenden der LMU.

#### **VARIANTE 1 - kompletter Wechsel an die LMU (Immatrikulation an der LMU)**

- Bei der Bewerbung um einen PJ-Platz an der LMU kann das Dekanat der Medizinischen Fakultät Studierende nur dann endgültig zulassen, wenn eine Bestätigung zum bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorliegt. Die rechtzeitige Erstellung des Zeugnisses bzw. der Bestätigung, dass die Prüfung bestanden ist, obliegt dem zuständigen Prüfungsamt (dem der ehemaligen Heimatuniversität). Wenn dieser Nachweis vorhanden ist, wird das Dekanat die

notwendige Bestätigung dieses Zeugnisses verarbeiten, sodass die Studierenden zum nächstmöglichen Immatrikulationstermin antreten können.

Wer nicht vollständig an der LMU immatrikuliert ist, darf das PJ nicht antreten. Nur mit einer gültigen Immatrikulation (ausgestellt vor dem ersten Tag des ersten Tertials) darf man das PJ an der LMU beginnen. Die Studentenkazlei ist für die Immatrikulation zuständig. Eine Kopie der Immatrikulation der LMU muss vor Beginn des ersten Tertials im Dekanat zusammen mit einer Bescheinigung der betriebsärztlichen Vorsorgeuntersuchung, eingereicht werden.

### **VARIANTE 2 - im Rahmen der PJ-Mobilität (ohne Immatrikulation an der LMU)**

Laut § 3 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO dürfen Medizinstudierende PJ-Tertiale an anderen Universitäten absolvieren, ohne sich dort immatrikulieren zu müssen.

Die Anerkennung ist im Vorfeld sowohl mit der Heimatuniversität als auch mit der Gastuniversität zu klären.

Studierende im Rahmen der PJ-Mobilität müssen sich fristgerecht für ein oder mehrere Tertiale an der LMU bewerben. Bei der Bewerbung um einen PJ-Platz an der LMU kann das Dekanat der Medizinischen Fakultät Studierende nur dann endgültig zulassen, wenn eine Bestätigung zum bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, eine Bescheinigung der betriebsärztlichen Vorsorgeuntersuchung und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorliegen.

Nach Beendigung eines Tertials an der LMU müssen die externen PJ-Bewerber die ausgefüllten PJ-Bescheinigungen (Logbuch und Terialbescheinigung) ins Dekanat bringen, um das Siegel der Universität zu erhalten. Dies dient der Anerkennung an ihrer Heimatuniversität. Die LMU erwartet auch ein Siegel der externen Universität auf das Logbuch und die Terialbescheinigung von ihren eigenen PJ-Studierenden.

## **2.2 Anmeldung zum Praktischen Jahr und Verteilung der Plätze**

Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum Praktischen Jahr und die Verteilung der Ausbildungsplätze obliegen **ausschließlich** dem Studiendekanat. Eine Bewerbung von Studierenden um einen individuellen Ausbildungsplatz an einer spezifischen Lehrereinrichtung ist **nicht** möglich. Die Bewerbung zum Praktischen Jahr erfolgt für LMU- und externe Studierende über das PJ-Portal ([www.pj-portal.de](http://www.pj-portal.de)). Für weitere Informationen: [https://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches\\_jahr/bewerbung/index.html](https://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches_jahr/bewerbung/index.html)

In begründeten Härtefällen wird das Studiendekanat die betroffenen Studierenden bei der Verteilung der Ausbildungsplätze bevorzugt berücksichtigen. Zu Härtefällen zählen z. B. körperliche Behinderungen oder familiäre Umstände. Die betroffenen Studierenden müssen einen Härtefallantrag fristgerecht einreichen und mit geeigneten Nachweisen glaubhaft machen:

[https://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches\\_jahr/bewerbung/haertefall/index.html](https://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches_jahr/bewerbung/haertefall/index.html)

Studierende der LMU können "Empfehlungsschreiben" von den Universitätskliniken, Lehrkrankenhäusern sowie Lehrpraxen anfordern, was die Chancen, in die Wunschklinik eingeteilt zu werden, erhöht.

Pro Fach (Innere Medizin, Chirurgie und Wahlfach) kann man nur ein Empfehlungsschreiben beantragen.

Die Empfehlungsschreiben beziehen sich nicht auf ein spezielles Terial, sondern auf den gesamten PJ-Zeitraum. Die Vergabe von einem Empfehlungsschreiben ist keine

Bestätigung für den Platz, Bewerber mit genehmigtem Härtefallantrag haben trotzdem Vorrang.

## 2.3 Ausbildungsziele

§ 1 Abs. 1 ÄAppO:

Das PJ ist Teil des Studiums. Primäres Hauptziel der Medizinischen Ausbildung ist die eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit als wissenschaftlich und praktisch ausgebildeter Arzt, der zur Weiterbildung und ständiger Fortbildung befähigt ist. Ziel des PJ ist, die Studierenden auf die Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt vorzubereiten.

Da es sich beim PJ um einen Abschnitt des Studiums der Humanmedizin handelt und nicht um ein Arbeits- oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis, können arbeitsrechtliche Vorschriften keine Anwendung finden.

Gemäß § 3 ÄAppO sollen Studierende im PJ die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen, erweitern und sie auf den einzelnen Krankheitsfall anwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Verschiedene Tätigkeiten sollen dabei in unterschiedlichem Ausmaß beherrscht werden, entsprechend den Kompetenzebenen in den Logbüchern. Diese Kompetenzebenen sind orientiert am NKLK (Nationaler kompetenzbasierter Lernzielkatalog für Medizin) und definieren die sogenannte „PJ-Kompetenz“.

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 7 ÄAppO dürfen die Studierenden nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

## 2.4 Zeitlicher Umfang des Praktischen Jahres

Das PJ beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Nähere Informationen über das PJ und die aktuellen Anfangszeiten erhalten Sie unter [http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches\\_jahr/bewerbung/termine/index.html](http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches_jahr/bewerbung/termine/index.html)

Das PJ ist das letzte Jahr des Medizinstudiums (§ 3 ÄAppO). Es umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in Universitätskliniken, Akademischen Lehrkrankenhäusern, geeigneten ärztlichen Praxen und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (§ 3 Abs. 2 und 2a ÄAppO).

Die reguläre Arbeitszeit ohne Mittagspause beträgt über 48 Wochen täglich acht Stunden, damit wöchentlich 40 Stunden. Der Beginn ist entsprechend dem Usus der PJ-Einrichtung, z. B. um 08:00 Uhr. Dienste in der Nacht oder am Wochenende können geleistet werden. Sie werden auf die Arbeitszeit angerechnet. Eine unmittelbare Kompensation der Überstunden durch Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 ist erforderlich. In einer regulären Arbeitszeit von 40 Stunden enthalten ist theoretischer Unterricht bzw. Lernzeit in einem Anteil von mindestens 20 %.

Laut ÄAppO darf im gesamten PJ die maximale Fehlzeit 30 Tage betragen. Davon dürfen in einem Tertial maximal 20 Tage anfallen. Falls Fehlzeiten anfallen, sollte eine Absprache mit der jeweiligen Klinik erfolgen. Ein Anspruch auf Gewährung der Fehlzeiten zu bestimmten gewünschten Terminen innerhalb des Tertials besteht nicht. Bei Fehlzeiten entsteht kein Anspruch auf lernfreie Zeit.

### 2.4.1 Unterbrechung des PJ

Eine Unterbrechung des PJs ist nur in Ausnahmefällen zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über diesen Grund entscheidet das Prüfungsamt. In diesem Fall

werden bereits abgeleistete Tertiale angerechnet, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO). Die gesamte PJ Zeit muss innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren abgeleistet werden.

## 2.5 Splitting von Tertialen

Im § 1 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO wird ausdrücklich von einer „zusammenhängenden“ Ausbildung gesprochen. Daher ist für die Anerkennung der erbrachten Leistung im PJ eine kontinuierliche Tätigkeit über drei Tertiale erforderlich. Splitten darf man das Tertial in den Konstellationen

- Extern – Extern
- Extern – LMU
- LMU – Extern

Es darf nur **ein** Tertial (16 Wochen) in zweimal 8 Wochen (**ohne Fehlzeiten!**) gesplittet werden. **Die beiden Tertialhälften müssen ohne Unterbrechung abgeleistet werden.** Wird mehr als ein Tertial gesplittet, wird keine Zulassung zum Staatsexamen gewährt.

Im Rahmen des **chirurgischen Tertials** kann mit Wirkung zum PJ-Beginn im Mai 2014 ein Teil von 8 Wochen ausschließlich im spezialchirurgischen Fach Herzchirurgie absolviert werden und der andere 8-wöchige Teil in der Allgemeinen Chirurgie. Nur diese Konstellation zählt nicht als gesplittetes Tertial.

Das chirurgische Tertial **gilt dann als gesplittet**, wenn Sie beispielsweise 8 Wochen das spezialchirurgische Fach Herzchirurgie an der LMU und 8 Wochen Allgemeine Chirurgie extern absolvieren.

Zwei unterschiedliche Wahlfächer zu jeweils 8 Wochen im Sinne eines Splittings sind nicht zulässig.

## 2.6. Auslands-PJ

Studierende an der LMU können das PJ vollständig im Ausland ableisten. Die Gesamtzeit des PJ und der einzelnen Tertiale müssen sich an die Vorgaben innerhalb Deutschlands halten. Bei Abweichungen der Tertialzeiten wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt, um eine Anerkennung sicherzustellen.

Im Zuge eines Auslands-Tertials kann eine **Äquivalenzbescheinigung** notwendig werden. Es ist auf jeden Fall ratsam, dies vor Bewerbung mit dem Prüfungsamt abzuklären. Es geht dabei um die Bescheinigung der Gleichwertigkeit der Ausbildung im Ausland. Eine Äquivalenzbescheinigung kann erst am Ende des Tertials und dann auch nur vom hiesigen Ausbildungsleiter der LMU (**PJ-Beauftragter** der jeweiligen Fachrichtung) ausgestellt werden. Um die Äquivalenz bescheinigen zu können, ist ein ausgefülltes und unterschriebenes LOG-Buch hilfreich.

Es ist eine Zusatzbescheinigung (**Confirmation**) einzureichen, die bestätigt, dass die PJ-Ausbildung in der ausländischen Uniklinik oder dem ausländischen Lehrkrankenhaus auch im medizinischen Lehrbetrieb der zugehörigen Universität verankert ist.

Eine unverbindliche Orientierung zur Eignung als PJ-Ausbildungsstätte im Ausland ist der PJ-Katalog des Landesprüfungsamts NRW. Die Ausbildung muss gleichwertig mit der Ausbildung in Deutschland sein und dies muss durch bestimmte Formulare auch nachgewiesen werden (s. Prüfungsamt):

[https://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/pruefungsaeemter/07\\_med/pruefungsamt\\_mediz/zweiter\\_abs\\_ae\\_pr/praktisches\\_jahr/index.html](https://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/pruefungsaeemter/07_med/pruefungsamt_mediz/zweiter_abs_ae_pr/praktisches_jahr/index.html)

Beachten Sie auch, dass **keine spezialchirurgischen Fächer im Ausland** belegt werden dürfen. Ferner dürfen gesplittete Tertiale im Ausland (8 Wochen) nur an einem Haus abgeleistet werden. Werden diese auf 2 Häuser verteilt, ist keine Anerkennung möglich.

Es können im Ausland nur die Wahlfächer belegt werden, die auch an der LMU Wahlfach sind.

## 2.7 Gliederung des Praktischen Jahres

Nach § 3 Abs. 1 ÄAppO gliedert sich das PJ in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen (= Tertial):

### 2.7.1 Für alle Studierenden verpflichtend:

- Innere Medizin
- Chirurgie

Im Pflichttertial „Allgemeinchirurgie“ sind (auch im Ausland!) schwerpunktmäßig die Bereiche Viszeralchirurgie, Unfallchirurgie, Herz-, Gefäß- und Thoraxchirurgie zu durchlaufen.

### 2.7.2 Wahlfach

- Allgemeinmedizin oder
- ein anderes klinisch-praktisches Fachgebiet

An der LMU können folgende Wahlfächer gewählt werden:

Allgemeinmedizin	Neurologie
Anästhesie (und operative Intensivmedizin)	Neuropathologie
Arbeits- und Umweltmedizin	Nuklearmedizin
Augenheilkunde	Orthopädie
Dermatologie	Palliativmedizin
Frauenheilkunde/Gynäkologie (Geburtshilfe)	Physikalische Medizin
HNO	Plastische Chirurgie
Kinderchirurgie	Psychiatrie
Kinderheilkunde/Pädiatrie	Psychosomatik
Kinder- und Jugendpsychiatrie	Radiologie
Klinische Pathologie	Rechtsmedizin
Laboratoriumsmedizin	Strahlentherapie und Radioonkologie
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie	Urologie
Neurochirurgie	

**Es ist zu beachten, dass in dem Wahlfach das mündliche Examen abzulegen ist.** Deshalb kann man ein externes Tertial nur in einem Wahlfach absolvieren, das auch an der LMU angeboten wird.

Darüber hinaus können Sie keine spezialchirurgischen Fächer an externen Universitäten (seit 2014: Herzchirurgie) ableisten, unabhängig davon, ob im In- oder Ausland.

### 2.7.3 Externe PJ-Tertiale

Alle LMU-Studierenden, die im Rahmen der PJ-Mobilität (ohne Immatrikulation) ein oder mehrere Tertiale an einer anderen Universität in Deutschland absolviert haben, müssen ihre PJ-Bescheinigung für das Tertial oder die Tertiale und das Logbuch grundsätzlich mit einem Siegel der Gastuniversität am entsprechenden Dekanat versehen lassen. Ohne dieses Siegel wird die PJ-Bescheinigung in der Regel nicht anerkannt und eine Zulassung zum mündlichen Staatsexamen kann nicht erfolgen.

### 2.7.4 Unterbrechung des Praktischen Jahres

Das PJ kann aus wichtigen Gründen unterbrochen werden, wie z. B. bei Krankheit oder Schwangerschaft. Auch der Vater eines Kindes kann das PJ unterbrechen. Jedoch gilt, dass bereits abgeleistete Teile des PJ nur angerechnet werden können, solange sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO). Das PJ muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Über eine geplante Unterbrechung ist sofort das Studiendekanat zu informieren, damit eine Berücksichtigung bei der PJ-Einteilung stattfinden kann.



#### 2.7.4.1 Schwangerschaft

Schwangere Frauen müssen das Praktische Jahr für die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes (insgesamt 14 Wochen) unterbrechen. Eine Unterbrechung ist laut Prüfungsamt nur zwischen zwei Tertialen oder zur Hälfte eines Tertials nach acht Wochen möglich. Eine schwangere PJ-Studentin darf keine Tätigkeit ausüben, die ihre Gesundheit oder die des ungeborenen Kindes gefährdet. Die Gesetzesregelungen des Mutterschutzes für Beschäftigte gelten analog auch für Studentinnen. Wenn bestimmte Studienleistungen aufgrund der Schwangerschaft nicht erbracht werden können, ist die Klinik angehalten, so gut wie möglich flexible Lösungen zu finden, damit die Ausbildungszeit nicht verlängert werden muss. Laut Immatrikulationssatzung besteht an der LMU kein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere Studentinnen. Daher sollte eine schwangere PJ-Studentin im eigenen Interesse schon vorab mit den einzelnen Ausbildungsleitern klären, ob alle wesentlichen Ausbildungsziele vermittelt werden können.

Es wird empfohlen, über die Arbeitsmedizin abzuklären, welche Tätigkeiten weiterhin übernommen werden dürfen und welche Aufgaben nicht mehr erlaubt sind. Nicht mehr sind z.B. erlaubt: Bereiche mit Infektionsgefahr, Bereiche mit ionisierender Strahlung, Tätigkeit in der Nothilfe, Tätigkeit in OP/Schleuse/Aufwachraum, Umgang mit Notfallpatienten, ständiges Stehen, schwere körperliche Arbeiten, Nacharbeit, Umgang mit Gefahrstoffen, Endoskopie, MRT, Nuklearmedizin, Umgang mit desorientierten und aggressiven Patienten, Lagerung und Transport von Patienten etc.

Das Landesprüfungsamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Schwangerschaft immer der jeweiligen Universität mitgeteilt werden sollte.

#### **Landesprüfungsamt Oberbayern**

Regierung von Oberbayern

Landesprüfungsamt für Humanmedizin und Pharmazie

Maximilianstr. 39

80538 München

Tel.: 089/2176-2772

#### **Postanschrift**

Regierung von Oberbayern

SG 55.2

80534 München

[landespruefungsamt@reg-ob.bayern.de](mailto:landespruefungsamt@reg-ob.bayern.de)

#### 2.7.5 Teilzeit-PJ (§ 3 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO)

Es ist möglich, das PJ in 50 % oder 75 % Teilzeit abzuleisten. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Der Antrag, das PJ in Teilzeit abzuleisten, wird bei der Anmeldung zum PJ beim Dekanat gestellt. Ein Wechsel im laufenden PJ von Teil- auf Vollzeit oder umgekehrt ist nicht möglich.

#### 2.7.6 Härtefälle

Einen Härtefallantrag können Studenten unter folgenden Voraussetzungen stellen:

- amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (SGB IX)
- elterliche Sorge gem. § 1626 BGB
- Zuweisung an Ausbildungsstätte außerhalb der Wahl stellt eine unzumutbare soziale Härte dar

Der Antrag muss fristgerecht per E-Mail und online im PJ-Portal eingereicht werden:  
[https://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches\\_jahr/bewerbung/haertefall/index.html](https://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches_jahr/bewerbung/haertefall/index.html)

Die erforderlichen Unterlagen zur Dokumentation der Begründung eines Härtefalls sind bei Antragsstellung mit einzureichen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

### 2.7.7 Einführungsveranstaltung

Zu Beginn des Tertials findet i.d.R. eine Einführungsveranstaltung an der Ausbildungsstelle statt. Allgemeine Ziele sind

- Vorstellung der jeweiligen Klinik
- Ausgabe der erforderlichen Kleidung
- Zuweisung von Mentor – Mentee
- Darstellung der Lern- und Arbeitsbedingungen
- Festlegung/Bekanntgabe der Rotationen
- Evtl. Wiederholung und Prüfung der grundlegenden Untersuchungstechniken des Faches, idealerweise in einer standardisierten Form, z. B. mit OSCE, OSPE, Mini-CEX etc.

#### 2.7.7.1. PJ-Einführungsveranstaltungen an der LMU

Jeweils zum regulären Tertialbeginn findet für alle PJ-Studierenden, die ihr kommendes Tertial an einer Klinik der LMU (Lehrkrankenhäuser und PJ-Praxen ausgenommen!) absolvieren, eine zentrale Einführungsveranstaltung statt. Am Folgetag beginnt der Tag in der jeweiligen Klinik mit einer lokalen Einführung. Die Termine und aktuelle Hinweise finden Sie auf

[http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches\\_jahr/das\\_pj/einfuehrungsveranstaltung/index.html](http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches_jahr/das_pj/einfuehrungsveranstaltung/index.html).

Alle PJ-Studierenden (auch solche mit Tertialsplitting, Austauschstudierende o. ä.) sind verpflichtet an den geplanten Terminen der Einführungsveranstaltungen teilnehmen.

## 2.8 Ausbildungsstätten – Lehreinrichtungen

Die Ausbildung erfolgt an den Kliniken der LMU, an den assoziierten akademischen Lehrkrankenhäusern, in geeigneten ärztlichen Praxen (im Fach Allgemeinmedizin) und in Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung.

§ 3 Abs. 2a Satz 3 und 4 ÄAppO: „Die Ausbildung ... in einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung dauert in der Regel höchstens acht Wochen. Im Wahlfach Allgemeinmedizin wird die Ausbildung ... während des gesamten Ausbildungsabschnittes in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.“

## 2.9 Organisationsstrukturen

### 2.9.1 Verantwortliche der Lehreinrichtungen für die PJ-Ausbildung

Verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Qualität der Ausbildung im PJ ist:

- in den Universitätskliniken der jeweilige Klinikumsdirektor der Fachrichtung
- in den akademischen Lehrkrankenhäusern der ärztliche Direktor
- in den Lehrpraxen und in Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung der leitende Arzt

Üblicherweise wird der Lehrauftrag vom ärztlichen Leiter der Einheit an einen PJ-Beauftragten seines Faches weitergegeben. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Tertials und die Organisation des Lehrangebotes für PJ-Studierende verantwortlich.

### 2.9.2 PJ-Koordination LMU

Der Studiendekan delegiert die zentrale Koordination und Weiterentwicklung des Ausbildungsabschnitts „Praktisches Jahr“ an einen PJ-Sprecher der LMU. Diesem ist eine zentrale Koordination unterstellt. Dieser PJ-Sprecher und der Koordinator sind zentral für alle Disziplinen zuständig und nicht in die Durchführung des PJ vor Ort involviert. Der PJ-Sprecher ist dem Studiendekan direkt unterstellt.

### 2.9.3 PJ-Beauftragte einer Fachdisziplin der LMU

Der PJ-Beauftragte einer Fachdisziplin wird vom Lehrstuhlinhaber ernannt und ist diesem direkt verantwortlich. Aufgaben des Fachvertreters sind u.a.:

- Ausstellen von Äquivalenzbescheinigungen bei Auslandsaufenthalt
- Ansprechpartner für das Prüfungsamt
- Inhaltliche fachliche Definitionen und Anforderungen für ein Tertial
- Weiterentwicklung der Lehre, des Logbuches und möglicher Prüfungsformen
- Umsetzung der PJ-Logbücher in den PJ-Ausbildungsstätten
- Evaluation der Logbücher und Feedback an die Lehreinrichtungen

Eine Liste aller PJ-Beauftragte finden Sie hier: [https://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches\\_jahr/das\\_pj/wichtige\\_infos/pj\\_ansprechpartner.pdf](https://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches_jahr/das_pj/wichtige_infos/pj_ansprechpartner.pdf)

### 2.9.4 PJ-Beauftragte vor Ort

Der ärztliche Direktor einer PJ-Ausbildungsstätte kann einen leitenden Arzt seiner Ausbildungsstätte als PJ-Beauftragten mit der Durchführung und Organisation des PJ beauftragen. Dieser sollte Facharzt des Faches sein.

Im PJ-Portal stehen den Studierenden die Kontaktdaten der Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.

Die Aufgaben des PJ-Beauftragten innerhalb einer PJ Ausbildungsstätte sind:

- Durchführung und Organisation des PJ in der Klinik
- Rotationsplanung in der PJ-Ausbildung
- Ansprechpartner für die PJ-Studierenden
- Organisation der Fortbildungen im PJ
- Zentrale Organisation und Verteilung der PJ-Logbücher
- Rückführung der Log-Bücher an die PJ-Koordination
- Sonstige Belange, die das PJ direkt betreffen

Aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Stationsärzte in der Klinik ist eine verbindliche Zuständigkeit für die Betreuung der PJ-Studierenden anzustreben. Idealerweise sollte der PJ-Studierende in einem festen Team eingebunden sein. Angelehnt an Vorbilder in den angelsächsischen Ländern könnte die Organisationsstruktur in der Klinik folgendermaßen aussehen: Der Oberarzt wird durch einen Facharzt auf der Station vertreten. Ein bis zwei Assistenzärzte sind diesem zugeordnet. Jeder Assistenzarzt wird dabei von ein bis zwei PJ-Studierenden unterstützt. Zwei Fachärzte, z.B. Oberarzt und Facharzt, können gemeinsam einen PJ Studierenden betreuen.

Der betreuende Arzt ist der juristisch Verantwortliche für die Patientenbetreuung durch einen PJ-Studierenden. Daher muss dieser Arzt zu jedem Zeitpunkt über die Aktivitäten des PJ-Studierenden auf einer Station Bescheid wissen.

### 2.9.5 Studentische Vertrauensperson

Jede PJ-Studentengruppe je Lehreinrichtung wählt eine Vertrauensperson, um organisatorische Fragen effektiver zu behandeln. Dieser studentische „PJ-Sprecher“ dient als Mittler von organisatorischen Belangen zwischen der Gruppe der Studierenden und dem PJ-Beauftragten der Lehreinrichtung.

### 2.9.6 PJ-Mentor

Ein Mentor ist ein geistiger Leiter und Ratgeber eines Jüngeren oder weniger Erfahrenen. Da trotz der Kürze des PJ-Tertials in der Klinik eine Rotation auf Stationen gewünscht wird, ist aus organisatorischen und praktisch-klinischen Erwägungen die Betreuung durch einen Mentor zu empfehlen, der nicht identisch mit dem Stationsarzt sein sollte. Jedem Studierenden soll ein erfahrener Mentor zugeteilt werden, der als Anlaufstelle für allgemeine berufsbegleitende Fragestellungen oder zum Erreichen der in den Logbüchern definierten Kompetenzen dient.

Um die erforderlichen Kompetenzen zu erreichen, sind während eines Tertials etwa einmal im Monat ein Gespräch und am Ende des Tertials ein Abschlussgespräch mit dem Mentor ideal. Die Dauer des Gespräches sollte in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. Der Mentor soll die Ausbildungssituation besprechen und sicherstellen, dass die Lernziele für den PJ-Studierenden erreichbar sind, Lerninhalte für die Lernzeit festgelegt und überprüft werden. Die Terminvereinbarung liegt im Verantwortungsbereich des PJ-Studierenden. Grundlage des Gespräches ist das PJ-Logbuch.

### 2.10 Änderungen der Verfahrensregeln

Sowohl die Verfahrensregeln als auch die Logbücher für das PJ an der LMU sind Gegenstand regelmäßiger Evaluationen. Änderungsvorschläge werden durch die PJ-Koordinatoren, den Studiendekan und die Lehrbeauftragten diskutiert.

Veränderungen sollen im Konsens mit den beteiligten Ausbildungsstätten (Universitätskliniken, akademische Lehrkrankenhäuser, ärztliche Praxen und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung) durchgeführt werden.

## 3 Arbeitsfeld und Tätigkeitsbeschreibung im PJ

PJ-Studierende sind Mitglieder des ärztlichen Teams und in alle ärztlichen Aufgaben und Entscheidungen unter strenger Überwachung eingebunden. Die primäre Verantwortung für die Tätigkeit des PJ-Studierenden obliegt dem Leiter der klinischen Einrichtung, der die Verantwortung häufig an den Stationsarzt delegiert.

### 3.1 Ausstattung

Folgende **strukturelle und inhaltliche Voraussetzungen** zur Durchführung der Ausbildung sollen erfüllt bzw. vorhanden sein. Mit den Lehrkrankenhäusern werden diesbezüglich Verträge geschlossen, in denen die folgenden Punkte geregelt sind:

- PJ-Studierende erhalten Kittel, Hosen und Namensschild, und bekommen falls erforderlich weitere OP-Kleidung gestellt.
- Ein angemessener Arbeitsplatz für PJ-Studierende ist Grundvoraussetzung für eigenständiges Lernen und Arbeiten.
- Dazu gehört eine Umkleidemöglichkeit, ein eigener verschließbarer Bereich, Zugang zu Laborsystem, Internet über einen Stationscomputer und idealerweise auch ein eigener Schreibtisch. Als Anhaltspunkt sollte etwa ein leistungsfähiger PC-Arbeitsplatz mit Internetanschluss und Drucker für je 3 Studierende vorhanden sein.
- Ein PJ-Beauftragter je Ausbildungsstelle, der für alle Belange der PJ-Studierenden zuständig ist und die Funktion eines/r „Ombudsmannes/-frau“ übernimmt.

### 3.2 Patientenbetreuung durch PJ-Studierende

Hauptelement der Stationsarbeit ist die kontinuierliche tägliche Betreuung eines oder mehrerer Patienten durch einen PJ-Studierenden. Der Stationsarzt wählt einen neuen Patienten aus und übergibt diesen zunächst an den Studenten. Als Richtlinie gilt für alle Fachabteilungen maximal 0,5 PJ-Stelle pro 100% Facharztstelle. Rechtlich verantwortlich ist nicht der PJ Studierende, sondern sein Betreuer, da das PJ immer unter Supervision

durchzuführen ist. Bei grob fahrlässigem Verhalten des PJ Studierenden kann dieser auch zur Verantwortung gezogen werden.

Bei der Neuvorstellung eines stationären Patienten besteht die ärztliche Tätigkeit in der Aufnahme. Diese Tätigkeit kann sehr gut auf einen Studenten delegiert werden, muss aber vom Verantwortlichen verifiziert werden.

Der Student

- erhebt eine vollständige Anamnese,
- führt eine komplette körperliche Untersuchung durch,
- dokumentiert schriftlich die hierbei gewonnenen Informationen,
- dokumentiert schriftlich eigene differentialdiagnostische Überlegungen,
- schlägt ein mögliches diagnostisches Vorgehen vor
- und bespricht anschließend den Patienten mit dem zuständigen Stationsarzt bzw. Facharzt.

Im weiteren Verlauf

- führt der Student bei „seinem“ Patienten an jedem Morgen (Studentenvisite) eine fokussierte Anamnese und körperliche Untersuchung durch. Ein weiterer Besuch erfolgt am Abend;
- stellt der Student den Patienten bei der Visite vor. Der Studierende soll, soweit möglich, für Oberärzte, Konsiliarärzte, Pflegepersonal und andere Assistenzberufe der primäre Ansprechpartner sein;
- ist der Student für die vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation des Verlaufes der stationären Behandlung mitverantwortlich (inkl. Laborbefunde, Pharmakotherapie, andere Therapieformen, etc.);
- kann der Student als Schriftführer eines Verlaufsprotokolls bestimmt werden;
- soll der Studierende in Entscheidungen bezüglich Diagnostik und Therapie eng eingebunden werden, wobei er angehalten ist, jeweils eigene Vorschläge zu machen;
- soll der Student, falls „sein“ Patient einer Operation oder einer Untersuchung unterzogen werden muss, zumindest als Beobachter anwesend sein und ggf. in die Erstellung der Untersuchungsbefunde eingebunden werden. Zudem soll der Student in die Vorbereitung (inkl. Prämedikation und Aufklärung), die postoperative Versorgung und in die Erstellung des OP-Berichtes eingebunden werden;
- ist vor der Entlassung des Patienten ein ausführlicher Entlassungsbrief mit dem Stationsarzt / Oberarzt zu erstellen. Die eigene Patientenbetreuung und das abschließende Verfassen des Arztbriefs sind im PJ-Logbuch festzuhalten;
- soll die Vorstellung von Patienten bei jeder Gelegenheit geübt werden. Die „eigenen“ Patienten sind regelmäßig dem Stations- und/oder Oberarzt vorzustellen.

Die Anzahl der auf diese Weise von einem Studenten betreuten Patienten ist vom Ausbildungsstand des Studierenden abhängig. Der Stationsarzt muss entscheiden, wie viele Patienten durch einen bestimmten Studierenden betreut werden können.

PJ-Studierende sollten täglich mindestens einen, maximal drei neue Patienten aufnehmen.

**Es ist ausdrücklich nicht Aufgabe der Studierenden, sämtliche Neuaufnahmen zu versorgen.**

Alle Tätigkeiten des PJ-Studierenden sind im Eigeninteresse des Studierenden zu dokumentieren. Eine Abzeichnung des erreichten Kenntnisstandes ist durch den PJ-Verantwortlichen im Logbuch vorzunehmen. Am Ende des Tertials kann der Student um ein individuelles Zeugnis über die Kenntnisse und Fertigkeiten bitten. Grundlage des Zeugnisses stellt idealerweise das PJ-Logbuch und ggf. das Portfolio (siehe 4.5) dar.

### 3.3 Schweigepflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, über die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) hinaus auch über die ihnen bekannt gewordenen anderen

Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren und zwar auch nach Beendigung der Ausbildung in der Universitätsklinik oder in einem Lehrkrankenhaus bzw. einer Lehrpraxis.

#### **Auszug aus § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)**

„(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als ... Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Den in Absatz 1 ... Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder Geldstrafe.“

Die Bestimmungen des Datenschutzes schließen auch Medizinstudierende mit ein. Jeder Teilnehmer in der Versorgung von Patienten unterliegt den Regeln der ärztlichen Schweigepflicht. Das bedeutet für die Stationsarbeit im Einzelnen:

- Auskunft über Diagnose und Therapie erhalten prinzipiell nur Personen, die seitens des Patienten von der Schweigepflicht entbunden wurden.
- Bedingung für die Auskunft an Personen ohne Entbindung von der Schweigepflicht ist ein forensisch belangbarer Tatbestand
- Auskunft darf nur von approbierten Ärzten erteilt werden und bedarf häufig einer geschulten und psychologisch passenden Formulierung
- Es sollten keine Gespräche über Patienten in der Öffentlichkeit geführt werden.

Daraus ergibt sich:

- Grundsätzlich gilt: gesprochen wird **mit** dem Patienten. Dieser entscheidet, wem er welche Details offenbart.
- Für schriftliche Auskünfte (z. B. Versorgungsamt etc.) bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung des Patienten.
- Es muss sich ein Bild davon gemacht werden, wer die Angehörigen sind, und mit wem welche Inhalte besprochen werden dürfen.
- Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich dokumentiert werden, damit diese ggf. auch vom Dienstarzt oder Vertreter nachvollzogen werden kann!
- Telefonische Anfragen von Personen, die nicht persönlich bekannt sind, können nicht beantwortet werden. Im Extremfall ist bereits die Bestätigung des Aufenthalts eines Patienten in der Klinik unrechtmäßig.
- Besondere Einhaltung der Schweigepflicht ist geboten bei Erkrankungen wie HIV, Hepatitis, Tuberkulose und Malignomen.

### **3.4. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Impfungen**

Im Rahmen des medizinischen Arbeitsschutzes nach § 4 in Verbindung mit Teil 2 Abs. 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind alle Studierenden verpflichtet, sich einem arbeitsmedizinischen Vorsorgetermin (G42) zu unterziehen. Die Vorsorge muss vor dem Beginn des PJs stattgefunden haben und wird von der Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst und Gesundheitsmanagement der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt:

**Anschrift:**

Betriebsärztlicher Dienst der LMU  
Goethestr. 31  
80336 München  
Tel.: +49 89 2180-73904  
Email: [betriebsarzt@lmu.de](mailto:betriebsarzt@lmu.de)

Alle LMU-Studierenden müssen rechtzeitig telefonisch oder per E-Mail einen Termin mit den Betriebsärzten vereinbaren. Der Umfang der Vorsorge ist nach Art und Ausmaß auf die potentielle Gefährdung des Studierenden ausgerichtet. Er kann u.a. eine eingehende Anamneseerhebung, eine qualifizierte Beratung zu allen beruflich relevanten Infektionen, die Kontrolle des aktuellen Impfstatus, eine Beratung zu Risikoexpositionen (Nadelstichverletzungen, Tuberkulose, usw.) umfassen. Die Durchführung von Impfungen und Antikörperbestimmungen ist auf Wunsch auch möglich. Sofern eine/ein Studierende/r das Vorsorgeangebot des Betriebsärztlichen Dienstes der LMU nicht wahrnehmen will, steht es ihm oder ihr frei, den Termin mit anderen, nach der ArbMedVV ermächtigten Ärzten zu vereinbaren und sich von diesen eine gültige Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Klinikum kann besondere Impfungen nach § 23 der IfSG anfordern.

## 3.5 Versicherung

### 3.5.1 Haftpflichtversicherung

Die Studierenden sind verpflichtet, vor Beginn des Studiums eine geeignete private Haftpflichtversicherung bzw. Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Für Studierende, die in den regulären Betrieb der LMU-Kliniken und akademischen Lehrkrankenhäuser eingegliedert sind und dort tätig werden, gelten folgende Regelungen:

Auch wenn Schäden, die von Studierenden fahrlässig gegenüber dritten Personen verursacht werden, in der Regel durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Universitätsklinikums oder des Lehrkrankenhauses abgedeckt werden dürften, kann eine direkte Haftung nicht für jeden Fall ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Ausbildungs Krankenhaus selbst geschädigt wird. Daher gilt die Empfehlung des Abschließens einer persönlichen Versicherung.

Für Studierende, die sich entscheiden, ein oder mehrere Tertiäre an einer anderen Universität oder im Ausland abzuleisten, gelten folgende Regelungen:

Diese Studierenden sind nicht über den Versicherer des Klinikums der LMU haftpflichtversichert. Es wird empfohlen, dass sich diese Studierenden selbst hinsichtlich nötiger Versicherungen informieren.

### 3.5.2 Unfallversicherung

Studierende sind bei allen studienbezogenen Tätigkeiten gesetzlich unfallversichert, die in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Verbindung zur Hochschule und deren Einrichtungen stehen. Versicherungsschutz besteht auch auf einem mit der Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Der Unfall ist vom Studierenden durch Vorlage eines ausgefüllten Unfallformulars bei der Studentenkanzlei, Raumgruppe E 011, Zimmer 5, persönlich zu melden.

## Unfallversicherungsträger

Bayerische Landesunfallkasse  
- Gesetzliche Unfallversicherung –  
Ungererstr. 71  
80805 München



## 4 Lehrkonzept

Jede PJ-Einrichtung ist angehalten, ein eigenes Lehrkonzept zu entwickeln.

### 4.1 Lernziele und PJ-Logbuch

Die Ausbildungsziele eines spezifischen Fachs werden für ein PJ Tertial vom Lehrstuhlinhaber der Universität festgelegt und stellen die Grundlage der Ausbildung dar. Die Ausbildungsziele müssen dokumentiert vom Lehrbeauftragten der Klinik bzw. Abteilung erreicht werden.

Zu Beginn eines neuen Tertials erhält jeder PJ-Studierende ein PJ-Logbuch der LMU von der jeweiligen Klinik, in dem die Lernziele des Tertials aufgelistet sind. Eine hausspezifische Anlage kann durch die Ausbildungsstätte mit ausgegeben werden. Der Studierende selbst und der PJ-Ausbilder müssen im Logbuch die Kompetenzen des PJ-Studierenden festhalten. Nähere Angaben dazu, wie das Logbuch geführt werden muss, finden sich im Logbuch selbst. Das ordnungsgemäße Führen und die Abgabe des Logbuchs am Tertialende sind Voraussetzung für den Erhalt der Tertialbescheinigung. Die Logbücher werden dann von den Kliniken und Abteilungen zur Auswertung und zentralen Archivierung an die zentrale PJ-Koordination weitergeleitet. Nähere Informationen zu den Logbüchern finden Sie unter: [http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches\\_jahr/das\\_pj/pj\\_logbuecher/index.html](http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches_jahr/das_pj/pj_logbuecher/index.html)

Bei **Mobilitätsstudenten** müssen die Logbücher nach Tertialabschluss an das Dekanat geschickt werden, um das Siegel zu erhalten. Wenn die Studenten dies selbst übernehmen wollen, können sie auch persönlich das Logbuch im Dekanat vorlegen.

#### 4.1.1 PJ-Logbuch und Auslandsaufenthalt

Die Studierenden sind verpflichtet, auch bei einem Auslandsaufenthalt das PJ-Logbuch der LMU zu führen. Übersetzungen der Logbücher finden Sie unter:

[http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches\\_jahr/das\\_pj/pj\\_logbuecher/index.html](http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches_jahr/das_pj/pj_logbuecher/index.html)

Wird das ganze Tertial im Ausland abgeleistet, kann das Logbuch von der MeCuM-Homepage heruntergeladen und ausgedruckt werden. Nach dem Auslandsaufenthalt und dem Erhalt aller notwendigen Unterlagen soll das Logbuch dann bei der zentralen PJ-Koordination in der Poliklinik abgegeben werden. Wird ein Tertial für einen Auslandsaufenthalt gesplittet, empfehlen wir folgendes Vorgehen:

1. Variante LMU-Ausland: Das angefangene Logbuch wird im Ausland weitergeführt. Die Abgabe des Logbuchs erfolgt bei der zentralen PJ-Koordination in der Poliklinik.
2. Variante Ausland-LMU: Das im Ausland angefangene und selbst ausgedruckte Logbuch wird an der LMU weitergeführt. Die Abgabe des Logbuchs erfolgt in der Lehreinrichtung im Tausch gegen die ausgefüllte Tertialbescheinigung.

## 4.2 Rotationen

Während eines 16-wöchigen Tertials ist es sinnvoll, mindestens eine Rotation auf eine andere Station zu ermöglichen. Rotationen unter vier Wochen sind zu vermeiden, eine erste Rotation wird nach acht Wochen empfohlen. Dabei ist zu beachten, dass eine Rotation in eine Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung maximal acht Wochen pro Tertial betragen darf.

## 4.3 Fortbildungsveranstaltungen

In den PJ-Lehreinrichtungen sollen 20 % der Arbeitszeit für nachfolgende Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen in geeignetem Umfang reserviert sein:

- Lehrvisiten
- Klinikinterne PJ-Fortbildungen / Seminare
- Röntgen-Besprechung / andere Besprechungen
- Zeit für Eigenstudium (vorrangig in der Klinik)

- Sonstiges

Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an Sektionen und klinischen Besprechungen, einschließlich der pharmako-therapeutischen und klinisch-pathologischen Fall-Konferenzen.

Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen (1 PJ-Platz pro 10 – 15 Betten). Für die Zahl der Ausbildungsplätze in den Wahlfächern, die nicht bettenführend sind (z. B. Anästhesie, Radiologie...), ist eine Quote von max. 0,5 PJ-Platz je 100%-Facharztstelle sinnvoll. **Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.**

Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser ermöglichen allen Studierenden des PJ die Nutzung der Fachbibliothek sowie des Internets. Das Eigenstudium soll fallorientiert sein und dem Studierenden ermöglichen, das Krankheitsbild des von ihm täglich mitbetreuten Patienten systematisch zu erfassen. Studierende in ärztlichen Praxen und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung erhalten die Möglichkeit, die Bibliotheken der Universitätskliniken oder der Lehrkrankenhäuser zu nutzen.

**Die Freistellung zur Fortbildung soll PJ-begleitend erfolgen, einen lernfreien Tag gibt es nicht, ebenso wenig soll die lernfreie Zeit gesammelt am Schluss eines Tertials freigestellt werden.**

## 4.4 Spezifische Lehrveranstaltungen

### 4.4.1 Lehrvisite

Eine wöchentliche Lehrvisite über 1,5 Stunden auf einer Station mit bis zu 8 PJ-Studierenden ist fundamentaler Bestandteil der Lehre. Spezielle Probleme eines Patienten, Diskussion von Befunden der Radiologie, Labormedizin, Diagnose, Therapieverfahren und die Anregung zum Selbststudium sollten Bestandteil der Lehrvisite sein.

### 4.4.2 Seminare

Seminare sollen auf das Wissensniveau der PJ-Studierenden angepasst und spezifisch für sie ausgerichtet sein. Ein Seminar ist keine Vorlesung, sondern eine interaktive Lehrveranstaltung, in der eine systematische Darstellung fachrelevanter Themen erfolgt (Vorschläge zu Seminarthemen finden sich in den Logbüchern).

Die Seminare können auch für die Studierenden aller Fachgebiete gemeinsam abgehalten werden (fachübergreifende PJ-Seminare). In ärztlichen Praxen und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung werden keine Seminare angeboten. Studierende sollen dann die Möglichkeit erhalten, Seminare an den Kliniken der Universität oder in einem Lehrkrankenhaus besuchen zu können.

### 4.4.3 Freiwillige mündlich-praktische Prüfungen im PJ (mP<sup>3</sup>-Prüfungen)

Für alle PJ-Studierende der LMU besteht die Möglichkeit, an freiwilligen mündlich-praktischen Prüfungen im PJ teilzunehmen. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, für die bei verfügbarer Kapazität eine Bestätigung durch die PJ Koordination erfolgt. Das Angebot soll zur Vorbereitung und Wissensüberprüfung vor dem mündlichen Examen dienen. Genaue Informationen unter:

[http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches\\_jahr/das\\_pj/pj\\_lehre/mp3/index.html](http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches_jahr/das_pj/pj_lehre/mp3/index.html)

Es handelt sich dabei um formative Prüfungen zu unterschiedlichen klinischen Fertigkeiten und Kompetenzen. Alle Teilnehmer erhalten spezifisches Feedback über ihre Leistungen. In den Kliniken und auch an den Lehrkrankenhäusern sollte die Möglichkeit für PJ-Studierende bestehen, ein sogenanntes Probeexamen zu absolvieren. Regelmäßige Überprüfungen der praktischen Fertigkeiten und des Wissensstandes im PJ sind sinnvoll und dringend zu empfehlen.

#### **4.4.4 Weitere optionale Lehrangebote**

Hinweise auf Lehrangebote, die für PJ Studierende hilfreich sind, finden Sie auch auf [http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches\\_jahr/das\\_pj/pj\\_lehre/index.html](http://www.mecum.med.uni-muenchen.de/praktisches_jahr/das_pj/pj_lehre/index.html)

## 4.5 PJ-Portfolio als sinnvolle Ergänzung zum Logbuch

Zusätzlich zum PJ-Logbuch können die Studierenden auf freiwilliger Basis ein PJ-Portfolio führen. Im PJ-Tertial erbrachte Leistungen werden darin festgehalten, beispielsweise selbst verfasste Arztbriefe, gehaltene Unterrichtseinheiten, besuchte Fortbildungen, Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten.

Es sollte eine mehrfache Selbstreflexion des Studierenden enthalten, um den subjektiven Lernfortschritt zu sichern. Das Portfolio sollte Gegensand der regelmäßig stattfindenden Mentorengespräche sein und unterstützt somit zusammen mit dem Logbuch die Entwicklung eines selbständigen Lernens.

Falls ein Arbeitszeugnis gewünscht wird, kann ein Portfolio bei dessen Erstellung hilfreich sein. Eine Kopie des Portfolios sollte daher in der Klinik verbleiben. Im Falle einer späteren Bewerbung kann es ebenfalls zur Unterstützung herangezogen werden.

## 5 Evaluation

### 5.1 Evaluation der Lehreinrichtung

Die Qualität der Lehre an den Lehreinrichtungen, die an der Durchführung des PJ beteiligt sind, wird durch die Studierenden nach Ablauf des Studienjahres evaluiert (§ 1 Abs. 1 ÄAppO). Hierzu dienen standardisierte Online-Evaluationsfragebögen bzw. Evaluationsbögen in den PJ-Logbüchern. Die Ergebnisse der Evaluation werden den für das PJ Verantwortlichen einer Lehreinrichtung mitgeteilt. Bei Bedarf bittet der Studiendekan zu einem Gespräch mit dem Verantwortlichen.